

Zivilrechtlicher Kindsschutz: Strukturen, Aufgaben und Herausforderungen

Sabine Hammel, Leiterin KESB Birstal und Präsidentin Spruchkörper I,
lic.iur., Advokatin

Albert Rappo, Vizepräsident Spruchkörper I KESB Birstal, Sozialarbeiter HFS
und MAS Sozialversicherungsrecht



Fachbehörden in allen Kantonen

- Art. 440 ZGB: KESB ist eine Fachbehörde und fällt ihre Entscheide mit mind. 3 Mitgliedern.
- Interdisziplinäre Besetzung mit Personen aus den Bereichen Jurisprudenz, soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Treuhandwesen.

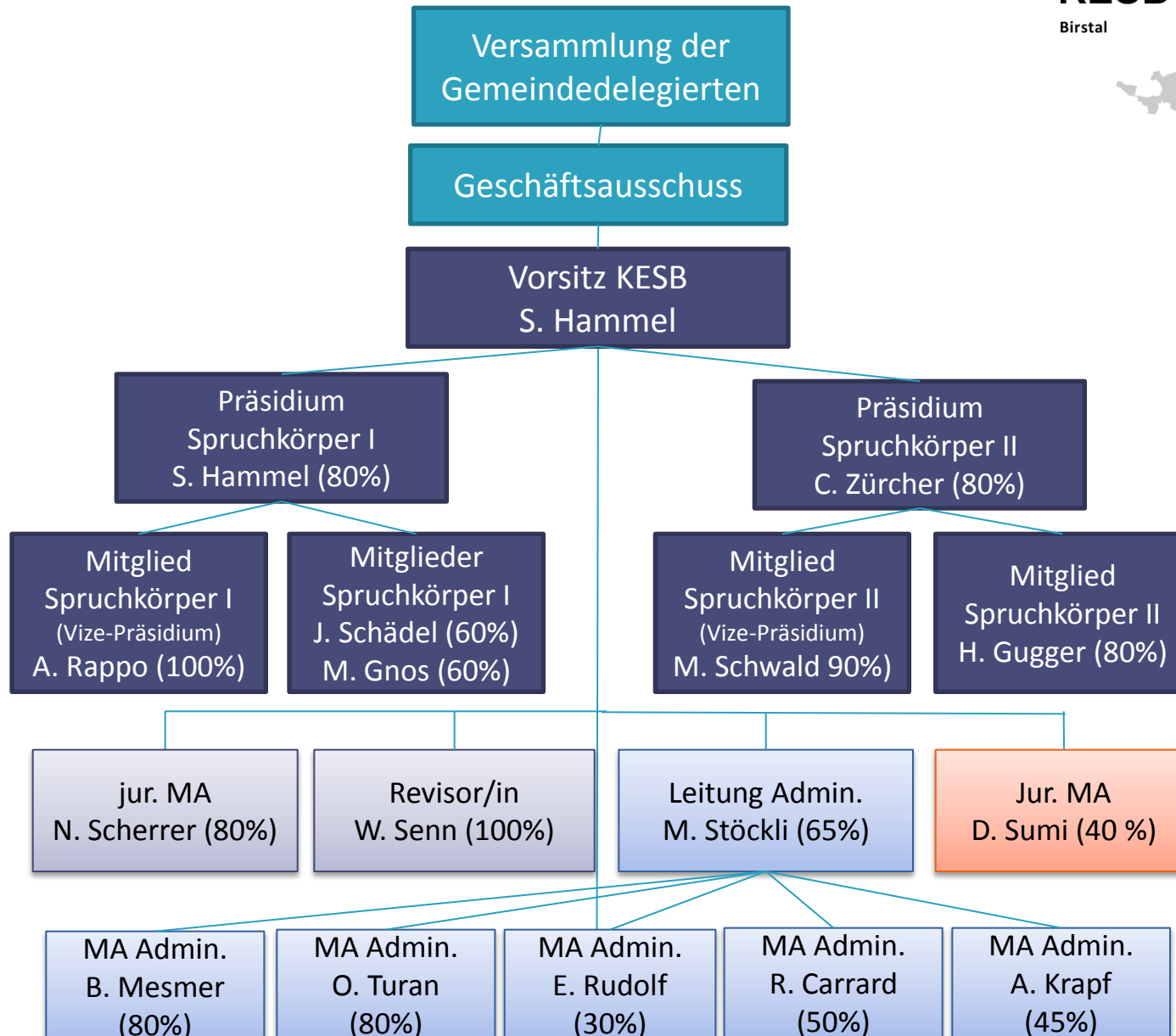


6 KESB-Bezirke im Kanton Basel-Landschaft

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde

Birstal





Zuständigkeit der KESB

Art. 315 Abs. 1 ZGB: Kindesschutzmassnahmen werden von der Kindesschutzbehörde am **Wohnsitz** des Kindes angeordnet.

Art. 315 Abs. 2 ZGB: Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind die Behörden am **Ort** zuständig, wo sich das Kind **aufhält**.

Kindesschutzrecht

- Zivilrechtlicher Kindesschutz als **Teil** eines Systems von Kindesschutzmassnahmen
- Primäre Verantwortlichkeit und Zuständigkeit liegt bei den Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge
- Eltern haben grossen Ermessens- und Gestaltungsspielraum unter Einhaltung des Wohls des Kindes



Was ist das Kindeswohl?

Definitionsversuch:

«Die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen» (Harry Dettenborn, 2010)

- Es ist nur eine «günstige» Relation, also eine **Genugvariante** (kein Optimum) erforderlich.
- Körperliche Grundbedürfnisse (Sicherheit, Schutz, Nahrung, Pflege) und psychosoziale Grundbedürfnisse (Liebe, Anerkennung, Zugehörigkeit, der Entwicklung angemessene Erfahrungen, altersgemässe Autonomie etc.) sind erfüllt.



Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Eine **Gefährdung** besteht, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls des Kindes vorliegt oder vorauszusehen ist.

Messgrösse: Können Ziele der **altersgerechten Entwicklung** erreicht werden?

Können aktuell anstehende Entwicklungsaufgaben gelöst werden?

Konkret **kann** sich eine Gefährdung des Kindeswohls äussern in:

- mangelhafter Betreuung und Aufsicht bezüglich Ernährung, Kleidung, Körperpflege etc.;
- Störungen im affektiven Bereich (Verhaltensauffälligkeiten) verursacht durch Körperstrafen, familiäre Belastungen, Suchtmittelmissbrauch (inkl. Spielsucht) etc.;
- Störungen im sozialen und sittlichen Bereich, wie Einsperren, sexuelle Ausbeutung etc.;



Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

- Zeichen körperlicher oder seelischer Gewalt;
- ungenügende geistige Förderung, wie kein Schulbesuch oder mangelnde Aufgabenhilfe oder keine Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit;
- Weigerung der Eltern, das Einverständnis für dringend benötigte Massnahmen bei Lernschwierigkeiten oder Sonderschulbedürftigkeit zu geben.
- Wenn die elterliche Sorge nicht, ungenügend oder ungeeignet erfolgt, sind zur Wahrung des Kindeswohls Interventionen Dritter, z.B. der Schule, angezeigt.

Zu beachtende Prinzipien (Art. 389 ZGB)

- Abwenden der Gefährdung
- Verschuldensunabhängig
- **Subsidiarität** und **Komplementarität** (Unterstützung durch Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste ist nicht ausreichend oder von vornherein ungenügend)
- **Verhältnismässigkeit** (Die Massnahme muss erforderlich und geeignet sein; so viel wie nötig und so wenig wie möglich)

Kindesschutzrecht

Mögliche Kinderschutzmassnahmen:

- Weisungen (Art. 307 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) inkl. Besuchsrechtsbeistandschaft
- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)
- Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 ff. ZGB)
- Schutz des Kindsvermögens (Art. 324 ff. ZGB)

Kindesschutzrecht

Beispiele Weisungen (Art. 307 ZGB):

- Weisung, zur Familien- und Jugendberatung zu gehen
- Weisung, eine sozialpädagogische Familienbegleitung in Anspruch zu nehmen
- Weisung, eine Therapie zu machen
- Weisung, das Begleitete Besuchsrecht (BBT) in Anspruch zu nehmen

⇒ Weisungen müssen umsetzbar und kontrollierbar sein.

⇒ Bei Nichtbefolgen von Weisungen kann die KESB eine Strafanzeige wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung erstatten.

Kindesschutzrecht

Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB):

- Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat
- Regelung des persönlichen Verkehrs
- Wahrung des Unterhaltsanspruchs
- Begleitung der Platzierung



Kindesschutzrecht



Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB):

- Beaufsichtigung der sozialpädagogischen Familienbegleitung
- Unterstützung im schulischen, gesundheitlichen oder persönlichen Bereich
- Begleitung und Überprüfung von Weisungen

ErziehungsbeiständInnen sind in der Regel BerufsbeiständInnen der Sozialen Dienste oder Fachbeistände. Die **KESB hat die Aufsicht** über die BeiständInnen.

Kindesschutzrecht

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)

- Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, der Gefährdung **nicht anders begegnet werden kann** und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können.
- Wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist (auf Begehren der Eltern oder des Kindes).
- **Schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit**



Gefährdungsmeldungen allgemein

Melderecht

Personen, die privat oder in einem **privaten** Anstellungsverhältnis tätig oder nicht dem **Berufsgeheimnis** unterstellt sind, haben das Recht, Meldung oder Anzeige zu erstatten:

⇒ Meldung an die KESB, wenn Sie Kenntnis von Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes enthalten.

⇒ Anzeige bei der Polizei, wenn konkrete Anzeichen wahrgenommen werden, die auf eine strafbare Handlung hindeuten.

Meldepflicht

Personen, die in **amtlicher** Tätigkeit sind, haben die Pflicht, Meldung zu erstatten (Lehrpersonen, Schulärzte, Mütterberaterin etc.)

Beispiel

Meldung Kindes- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJP)

Familie Meier ist mit ihren beiden Kindern Lea, 14 J., und Peter, 9 J., in Beratung wegen Erziehungsproblemen. Im Verlauf der Beratung wird klar, dass die Probleme zu Hause ohne weitere Unterstützung nicht gelöst werden können.

Das KJP als Fachstelle beantragt der KESB eine sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) zu installieren.

KESB hört die Eltern an und erteilt die Weisung, für 6 Monate eine SPF in Anspruch zu nehmen.

Ernennung einer Aufsichtsperson im Sozialdienst Muttenez, welche die Weisung überwacht.

.... sechs Monate später

Auswertungsgespräch Familie/SPF/SD/KESB

Die Rückmeldung der SPF zeigt die Erziehungsschwierigkeiten im Alltag mit ihren Kindern. Erste Verhaltensmuster konnten analysiert und angegangen werden.

Die Eltern sollten befähigt werden, neue Interventionsmöglichkeiten zu erlernen.

Weitere Verlängerung der SPF um sechs Monate.

.... nach einem Jahr

- Kurz vor Ablauf eines Jahres meldet sich der **SPD** bei der KESB.
- Mitteilung, dass Peter in der Schule sich zunehmend über die Regeln hinweg setze, den Unterricht störe, seine Hausaufgaben nur selten erledige. Die Erzählungen von Peter lassen darauf schliessen, dass er zuhause viel allein sei. Er game und ernähre sich schlecht.
- Bedrohung gegenüber den Mitschülern.
- Am Auswertungsgespräch **SPF** werden die Fortschritte besprochen. Allerdings gelingt es den Eltern nach wie vor nicht, ihren Kindern die notwendigen Grenzen zu setzen.
- Die Empfehlungen der SPF können sie nicht umsetzen. Konfrontiert mit der Meldung des SPD sehen die Eltern die Probleme lediglich in der Schule und machen die Lehrperson für das Verhalten von Peter verantwortlich.
- Fehlende Tagesstruktur wird mit Tagesheim ergänzt.

Situation, wie sie sich zeigt....

- Trotz eingerichteter Betreuung im Tagesheim läuft es in der Schule nicht gut.
- SPF ist weiterhin in Familie und zeigt laufend die Schwierigkeiten der Eltern auf.
- Disziplinarische Massnahme der Schule bringt keine Verbesserung, wie weiter?
- Druck auf Eltern steigt, ausserfamiliäre Platzierung wird zunehmend wahrscheinlich (Prozess macht es offensichtlich)
- **Wenn Eltern nicht kooperieren (können), dann ist es umso wichtiger, dass sich die Schule mit der KESB abspricht resp. ihre Massnahmen mit den Massnahmen der KESB koordiniert und auch ihre Möglichkeiten bezüglich disziplinarischen Massnahmen ausschöpft.**



.... Erweiterung der Massnahme

Wie weiter?

Soll die fehlende Tagesstruktur mit einer Intensivierung im Tagesheim ergänzt werden? Ist die Massnahme geeignet?

Oder ist eine Tagesschule erfolgsversprechender?

Oder braucht es gar ein Schulheim?

Welche Argumente stehen im Raum?

Kontakt zur KESB Birstal



KESB Birstal

St. Jakobstrasse 41

4132 MuttENZ

Tel. 061 / 599 85 70

E-Mail: birstal@kesb-bl.ch oder

vorname.name@kesb-bl.ch

AGENDA

Netzwerke und Tagung der Sonderpädagogik

| Netzwerk | Datum / Zeit | Ort |
|-----------------------------|---|--|
| Integrative Schule | November 2018, 17.00-19.00 Uhr | Aula Sekundarschule Burg Liestal |
| Tagung | Datum / Zeit | Ort |
| Eine Schule für alle | Samstag, 15. September 2018, 08.45 – 15.00 Uhr | Gewerblich-industrielle Berufsschule Liestal (GIBL) |